

Original - Vereinssatzung

Eisenbahn Sport Club Geestemünde von 1902 e.V.

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein
- § 9 Ehrungen

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 12 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 13 Die Vereinsorgane
- § 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Der Vorstand nach §26 BGB
- § 18 Der erweiterte Vorstand
- § 19 Abteilungen

E. Sonstige Bestimmungen

- § 20 Kassenprüfer
- § 21 Haftung des Vereins
- § 22 Datenschutz im Verein

F. Schlussbestimmungen

- § 23 Auflösung
- § 24 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1902 gegründete Verein führt den Namen Eisenbahn Sport Club Geestemünde von 1902 e.V. , kurz: ESCG
2. Er hat seinen Sitz in Bremerhaven und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter der Nr. VR 508 Bremerhaven eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot/blau/schwarz

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Allen ehrenamtlich Tätigen können Aufwandsentschädigungen und Auslagen, insbesondere für Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie für nachgewiesene Auslagen- soweit sie angemessen sind- erstattet werden.

Die Erstattung der Aufwandsentschädigungen und Auslagen erfolgt nach der jeweils gültigen, vom Vorstand erstellten, Auslagenordnung.

Der Verein beschäftigt für die Sportplatz- und Geländepflege, für die Reinigung und Unterhaltung des Vereinsheim und für die Herrichtung der Spielfelder bei Spielbetrieb Mitarbeiter. Diese Mitarbeiter können aktive oder passive Mitglieder des Vereins sein. Sie können neben ihrer Beschäftigung Ehrenämter im Verein ausüben.

Ein Mitglied kann sowohl Vorstandsmitglied und Beschäftigter und Übungsleiter und Betreuer in Personalunion sein. Ebenso können Übungsleiter und Betreuer vom Verein entschädigt werden. Es können auch Personen beschäftigt werden, die nicht Mitglied im Verein sind. Über die Höhe der Entschädigungen entscheidet der Vorstand. Der Verein kann seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern eine jährliche Ehrenamtspauschale bezahlen. Für die Pauschale sind keine Steuern oder sonstige Abgaben zu entrichten. Die Höhe der zulässigen, abgabenfreien Pauschale wird vom Gesetzgeber festgelegt. Sie beträgt bei Aufnahme in diese Satzung 720 € jährlich. Über die Höhe der gegebenenfalls an ehrenamtlich tätige Mitglieder zu zahlende Ehrenamtspauschale entscheidet der Vorstand. Sie ist in die Auslagenordnung des Vereins aufzunehmen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Landessportbund Bremen e.V. unter der Nr. 30018
2. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand die Mitgliedschaft in weiteren Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem beantragten Eintrittsdatum. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern/Ehrendirektoren
 - d. Kurzzeitmitgliedschaften
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Passive Mitglieder zahlen Beiträge. Sie haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder und Ehrendirektoren genießen alle Rechte eines Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Sie werden für außergewöhnliche Verdienste um den Verein auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
5. Kurzzeitmitgliedschaften sind Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen nach § 67a BGB Abgabenordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung, s. Satz 2)
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - c. durch Tod;
 - d. durch Auflösung des Vereins;
 - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den erweiterten Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Ehrungen

Ehrungen werden nach der vom erweiterten Vorstand aktuell gültigen beschlossenen Ehrenordnung geregelt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Der Einzug der Beiträge erfolgt in Anlehnung an die Kündigungsfristen mindestens vierteljährlich. Monatliche, halbjährliche oder jährliche Beitragszahlungen sind möglich.
2. Kurzzeitmitglieder zahlen ihren Beitrag im Voraus.
3. Der erweiterte Vorstand ermittelt die benötigte Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge sowie der Gebühren für besondere Leistungen und der abteilungsspezifischen Beiträge des Vereins. Hierüber wird in einer Vorstandssitzung des erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit entschieden. Über die Gültigkeit und Anwendung des Beschlusses entscheidet die nächste nach dem Beschluss stattfindende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
7. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der erweiterte Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
9. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führt, kann auch nachfolgende Vereinsstrafe nach sich ziehen:
Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom erweiterten Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der erweiterte Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 7 – 9 Anwendung.

D. Die Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand nach §26 BGB
3. der erweiterte Vorstand

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach §26 BGB unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem durch Aushang im Vereinsheim und Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand nach §26 BGB durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes nach §26 BGB geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied nach §26 BGB anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mehr als der Hälfte der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Beschlossen gilt ein Antrag bei einfacher Mehrheit der Versammlung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung, bei Fusionen mit anderen Vereinen oder Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand nach §26 BGB schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
 4. Entlastung des Vorstands
 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 6. Wahl der Kassenprüfer
 7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 8. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand nach §26 BGB kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand nach §26 BGB verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

§ 17 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem 4. Vorsitzenden

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Zweite, Dritte und Vierte Vorsitzende sind gemeinsam mit einem weiteren Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

Alle zwei Jahre werden die Mitglieder neu gewählt, und zwar

1. Vorsitzender in den geraden Jahren
- 2., 3. und 4. Vorsitzender in den ungeraden Jahren

Die Alleinverantwortlichkeit des Vorstandes nach §26 BGB regeln die § 13,14 und 16 der Satzung.

§ 18 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden
4. Vorsitzenden

dem Kassenwart
dem Schriftführer
dem Pressewart
dem Technischen Leiter
der Frauenwartin
dem Jugendleiter
den Abteilungsleitern.

Die Bestellungen der Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB, des Kassenwartes, des Pressewartes, des Technischen Leiters, der Frauenwartin, des Jugendleiters und des Schriftführers erfolgen durch Wahlen auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre., Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

Alle zwei Jahre werden die Mitglieder neu gewählt und zwar

In den geraden Jahren

1. Vorsitzender
Kassenwart
Technischer Leiter

In den ungeraden Jahren

2. Vorsitzender
3. Vorsitzender
4. Vorsitzender
Pressewart
Frauenwartin
Schriftführer
Jugendleiter

Die Alleinverantwortlichkeit des Vorstandes nach § 26 BGB regeln § 13,14 und 16 der Satzung.

Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungsversammlungen für jeweils zwei Jahre gewählt (§ 19 der Satzung).

1. Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. Der erweiterte Vorstand kann Ausschüsse zur Beschlussfindung bilden.

3. Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

4. Der erweiterte Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Erweiterter Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung des erweiterten Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder vertretungsweise durch einen Stellvertreter einberufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

6. Der erweiterte Vorstand tagt monatlich.

7. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 19 Abteilungen

1. Der erweiterte Vorstand kann bei einer Mindestanzahl von 5 Interessierten die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der erweiterte Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des erweiterten Vorstandes. Die Abteilungen leiten ihren Übungsbetrieb selbständig, sind dem Vorstand nach § 26 BGB des Vereins aber verantwortlich.
3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des erweiterten Vorstandes. Sie haben Protokolle über Wahlen und Beschlüsse zu führen und dem erweiterten Vorstand zuzuleiten.
4. Abteilungskassen dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes nach § 26 BGB eingerichtet werden. Alle Einnahmen/Ausgaben laufen in der Regel grundsätzlich über das Vereinskonto. Die Abteilungsleiter bestätigen dies mit einer Vollständigkeitserklärung für jedes Geschäftsjahr. Einnahmen aus Abteilungsveranstaltungen, Sponsorengelder, Spenden oder sonstigen Eigeninitiativen verbleiben bei den Abteilungen ohne Anrechnung auf die sonst üblichen Ausgaben.
5. Die Einstellung von Übungsleitern oder sonstigem Personal wird bei Bedarf von den Abteilungsleitern beantragt. Die Entscheidung trifft ausschließlich der Vorstand nach § 26 BGB.
6. Die Abteilungsversammlungen sind jeweils vor der Jahreshauptversammlung abzuhalten.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Kassenprüfer

Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Sie dürfen kein Vorstandsamt bekleiden und auch keinem anderen zu kontrollierendem Organ des Vereins angehören. Wiederwahl ist zugelassen.

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, sind Kassenprüfer berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Sie haben außerdem ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht. Sie sind berechtigt, in sämtliche Vereinskonten, Kontoauszüge und Kassenbücher Einsicht zu nehmen. Die Kassenprüfung erfolgt einmal im Jahr zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Der Bericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes und gegebenenfalls anderer Organe des Vereins.

Die Kassenprüfer beantragen auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 21 Haftung des Vereins

1. Unentgeltlich tätige Ehrenamtliche und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Bremerhaven, der es für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

1. Die Änderungen der Satzung wurden am 07.04.2017 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und treten mit diesem Tage in Kraft.
2. Die Anmeldung zur Eintragung ins Vereinsregister wird vom Vorstand veranlasst.

Bremerhaven, den 07.04.2017

Reinhold Harlos (1. Vorsitzender)

Heinz Schwanicke (Schriftführer)